

Musterantrag auf Auszahlung des Weihnachtsgeldes nach dem alten Recht

Absender...
Personalnummer

Ort, Datum

An das Landesamt für Besoldung
und Versorgung des Landes NRW
Johannstraße 35
40476 Düsseldorf

Sonderzahlung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bezüglich der Sonderzahlung für das Jahr 2013 die Auszahlung der Differenz zwischen der bereits an mich geleisteten Zuwendung nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen bzw. nach den für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezügen.

Begründung:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz erhalte ich nur noch % der Dezember-Bezüge, während mir nach dem aufgehobenen Sonderzuwendungsgesetz für das Jahr 2013 ein weitaus höherer Betrag zugestanden hätte. Dies verstößt nach meiner Auffassung gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG (unterschiedliche Behandlung von Beamten und Versorgungsempfängern) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Nach dem zwischen der dbb tarifunion und der TDL abgeschlossenen TVL erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat, in den

Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

des in den Kalendermonaten Juli, August, September gezahlten durchschnittlichen monatlichen Entgelts. Diese Jahressonderzahlung wird zudem dynamisiert. Die Sonderzahlung der Beamten/innen und der Versorgungsempfänger/innen ist dagegen seit 2006 wie folgt bemessen:

Während die Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 eine Sonderzahlung in Höhe von 60 % erhalten, beträgt sie für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfänger/innen von Anwärterbezügen 45 % und für die übrigen Besoldungsgruppen 30 % der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger/innen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 erhalten ebenfalls 60 %, der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 39 %H und die übrigen Besoldungsgruppen 22 % der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge.

Daher erhalten Beamte/innen eine geringere Jahressonderzahlung als die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Damit wird dem Grundsatz „gleicher Gehalt bei gleicher Leistung“ wiederum - und zwar drastisch - zuwidergehandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2002, AZ: 2 C 34.01 (ZBR 2003, 212 ff.) darf die Alimentation der Beamten nicht greifbar hinter der materiellen Ausstattung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Der dbb nrw lässt zur Zeit bei verschiedenen Verwaltungsgerichten die Rechtmäßigkeit der Sonderzahlungen anhand von Musterverfahren überprüfen. Es sind Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Arnberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden anhängig.

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat - bezogen auf die Sonderzahlungen 2003 bis 2006 - mit Beschlüssen vom 14. März 2008 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes in der bis zum 28. August 2006 gültigen Fassung vereinbar ist. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Vorlagebeschluss mit Entscheidung vom 14. Oktober 2009 als unzulässig zurückgewiesen hat, steht die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im Raum. Es muss nun entscheiden, ob es einen neuerlichen Vorstoß an das Bundesverfassungsgericht unter Beachtung seiner Ausführungen unternehmen will.

Im Hinblick auf diese Musterverfahren und dem Fehlen einer Musterprozessvereinbarung erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, wenn von meinem Dienstherrn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird. Ich bitte insoweit um ausdrückliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen